



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren**

### **Dermatoonkologische Versorgung in Nordfriesland und Dithmarschen**

1. Wie viele Dermatologen sind derzeit in den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen niedergelassen und wie hoch ist der Versorgungsgrad?

Bitte jeweils nach Kreisen aufschlüsseln.

#### Antwort:

Im Kreis Dithmarschen sind vier Dermatologen (Versorgungsgrad nach den Bedarfsplanrichtlinien = 175,70%) vertragsärztlich zugelassen. Im Kreis Nordfriesland sind es fünf Dermatologen (= 179,90 %).

Kein Dermatologe ist belegärztlich tätig.

2. Wie viele teil- und vollstationäre Planbetten stehen in Nordfriesland und Dithmarschen zur Verfügung, um Patienten mit Hauttumoren zu behandeln?

Bitte jeweils nach Kreisen aufschlüsseln.

#### Antwort:

Der Krankenhausplan Schleswig-Holstein weist 124 Planbetten und 30 teilstationäre Plätze für den Fachbereich Haut- und Geschlechtskrankheiten in Schleswig-Holstein aus. Auf die Kreise Dithmarschen und Nordfriesland entfallen dabei 33 Planbetten, die in der Asklepios-Nordseeklinik Westerland/Sylt betrieben werden.

3. Ist das Angebot der dermatoonkologischen Versorgung in Nordfriesland und Dithmarschen aus Sicht der Landesregierung ausreichend?
- a. Falls ja, warum?
  - b. Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Die dermatoonkologische Versorgung ist aus medizinischen Qualitätsgründen an relativ wenigen Standorten konzentriert. Bis auf drei HNO-Belegbetten in den Sana-Kliniken Ostholstein konzentriert sich das Angebot auf die beiden Universitätskliniken in Kiel und Lübeck sowie die Asklepios-Nordseeklinik in Westerland.

Durch Kooperationen können Patienten der Kliniken ohne eigenen dermatologischen Fachbereich bei positiver dermatoonkologischer Vordiagnostik in der universitären Hautklinik weiterbehandelt werden. Die Nachsorge kann dann wieder regional entweder über die Zulassung zur ambulanten Behandlung gemäß § 116 b SGB V oder im niedergelassenen Bereich stattfinden.

Aufgrund dieser Kooperationen und der zusätzlich geschaffenen Möglichkeiten im Rahmen des § 116 b SGB V hält die Landesregierung die dermatoonkologische Versorgung in Nordfriesland und Dithmarschen für ausreichend.